

BEBAUUNGSPLAN ALSTERDORF 13



RENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DES BEBAUUNGSPLANES

BAUGRENZE

STRASSENABGRENZUNGSLINIE—
BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

BRÜCKEN

ALLGEMEINE WOHNGEBIETE

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

ALS HÖCHSTGRENZE

ZWINGEND

OFFENE BAUWEISE

GESCHLOSSENE BAUWEISE

STAFFELGESCHOSS

FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN

STELLPLÄTZE

GARAGEN

GARAGEN UNTER ERDGLEICHE

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

GRÜNFLÄCHEN

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN

OBERIRDISCHE BAHNANLAGEN

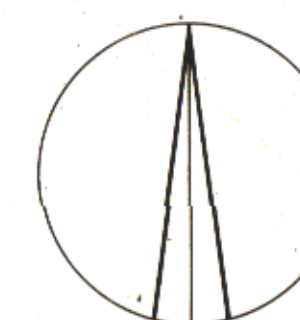
VORHANDENE BAUTEN

Auszug aus der Verordnung über diesen Bebauungsplan
vom 19. August 1969

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende
Bestimmungen:

1. Das Staffelgeschoss ist ringsum um mindestens 1,25 m zurück-
zusetzen.
2. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche
sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von
Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Garten-
anlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.



1 : 1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN

AUF GRUND DES BUNDESBAUGESETZES
VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)

ALSTERDORF 13

BEZIRK HAMBURG-NORD

ORTSTEIL 407

(KBl. 6440; B. 46)

Offenbach, Vermessungsamt Hamburg 1969

Feldvergleich vom Juli 1968
Kataster- und Vermessungsamt
Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Hamburg 36, Stadthausbrücke 8
Ref. 34 10 Gb

Archiv Nr. 23 407 A

Verordnung über den Bebauungsplan Alsterdorf 13

Vom 19. August 1969

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Alsterdorf 13 für den Geltungsbereich Bebelallee — Wilhelm-Metzger-Straße — Alsterdorfer Straße — Bahnanlagen (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 407) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen

Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Das Staffelgeschoß ist ringsum um mindestens 1,25 m zurückzusetzen.
2. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 19. August 1969.

Verordnung über den Bebauungsplan Barmbek-Nord 28

Vom 19. August 1969

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

Einziger Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Barmbek-Nord 28 für den Geltungsbereich Theodor-Rumpel-Weg — Lauensteinstraße —

Südost- und Südgrenze des Flurstücks 4435 sowie Ost- und Südgrenze des Flurstücks 4517 der Gemarkung Barmbek (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 429) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 19. August 1969.

Verordnung über den Bebauungsplan Wilhelmsburg 23

Vom 19. August 1969

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Wilhelmsburg 23 für den Geltungsbereich Georg-Wilhelm-Straße — Reinstorfweg — über die Flurstücke 2041 und 2040 der Gemarkung Wilhelmsburg